

## **SATZUNG**

### ***I. Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr***

#### **§ 1**

Der Verein, der im Weiteren Gesellschaft genannt wird, führt den Namen „Deutsch-Japanische Gesellschaft zu Hamburg e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz ist Hamburg.

#### **§ 2**

##### ***Vereinszweck***

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Deutschland, insbesondere Hamburg, und Japan zu stärken und die gegenseitigen Kenntnisse über Politik, Kultur, Wirtschaft, Religion und andere gesellschaftliche Bereiche zu vertiefen.

Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch Sammlung und Austausch von Informationen, wie z. B. durch Rundschreiben oder Zeitschriften, durch Vorträge, Symposien, Ausstellungen und andere Veranstaltungen.

Der Verein erstrebt ferner die Pflege und Förderung persönlicher und beruflicher Beziehungen zwischen deutschen und japanischen Personen und Institutionen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, wie z. B. durch die Förderung von Austauschprogrammen, Studienreisen oder gemeinsamen Treffen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie Sprachkurse.

#### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit in Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich. Für sie wird keinerlei Entgelt gezahlt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **II. Mitglieder und Beiträge**

### **§ 4**

Die Gesellschaft besteht aus

1. Einzelmitgliedern
2. Korporativen Mitgliedern.

Einzelmitglieder können Einzelpersonen, insbesondere Deutsche und Japaner sein.

Korporative Mitglieder können insbesondere deutsche und japanische Firmen, Verbände und Organisationen sein.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe des Grundes.

### **§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
3. durch Austritt aus der Gesellschaft;
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
5. durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Jahresende möglich.

Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und dieser Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes vollentrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a. bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke oder gegen die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft;
- b. wenn das Mitglied andere Mitglieder zum Austritt auffordert um in einen Verein einzutreten, der in Konkurrenz zur Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg steht;
- c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.

Für einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied eine Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.“

### **§ 6**

Die Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**III. Organe und Institutionen der Gesellschaft****§ 7****Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Einzelmitgliedern einberufen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre, nimmt den Geschäftsbericht entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand.

In der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder und korporative Mitglieder jeweils eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Dauer von 2 Jahren wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand nach § 8 angehören darf.

Über das Ergebnis seiner Tätigkeit ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 8****Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes soll 10 % der Einzelmitglieder nicht überschreiten. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder soll ein Japaner sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Der Vorstand hat das Recht, für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder zu kooptieren. Der Vorstand führt sein Amt bis zur Wahl seiner Nachfolger fort.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, die jeweils allein die Gesellschaft vertreten.

Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen. Der jeweilige japanische Generalkonsul in Hamburg ist bei seinem Einverständnis Ehrenpräsident.

**§ 9****Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat bilden. In den Beirat berufen werden können Mitglieder des Vereins, aber auch andere Persönlichkeiten, von denen bekannt ist, dass sie sich um das deutsch-japanische Verhältnis besonders bemühen.

**§ 10**

Innerhalb der Gesellschaft besteht unter der Bezeichnung Shinwakai (= Freundliches Treffen) ein Kreis von aktiven Mitgliedern, der sich der gegenseitigen Kontaktpflege, insbesondere auch zu den japanischen Mitgliedern, widmet.

Die Shinwakai wählt sich einen Leiter und einen Organisationsausschuss, dem zwei japanische und zwei deutsche Mitglieder angehören sollen. Der Leiter der Shinwakai ist Mitglied des Vorstandes der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg und als solches von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

**IV. Auflösung der Gesellschaft****§ 11**

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe des Zwecks einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Zahlenrücksichten mit einfacher Mehrheit beschließt.

**§ 12**

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Seminar für Sprache und Kultur Japans der Universität Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

***Neufassung gemäß Mitgliederversammlung am 13.07.2016***